



KOA 1.381/18-016

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal** (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.08.2018, KOA 1.381/18-014, zugeteilten Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“ erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
2. Dem Verein Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.03.2018 beantragte der Verein Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal (im Folgenden: Antragsteller) die Zuordnung der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,0 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“.

Mit Schreiben vom 16.04.2018 änderte der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag und beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“.

Am 17.04.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 26.06.2018 verfasste der Amtssachverständige Thomas Janiczek ein technisches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei. Es könne ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 10.07.2018 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der KommAustria (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 11.09.2018, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 10.07.2018 informierte die KommAustria den Antragsteller über die erfolgte Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 11.07.2018 erklärte der Antragsteller, seinen Antrag vom 21.03.2018, geändert am 16.04.2018 aufrecht zu erhalten.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 12.09.2018 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Die Oberösterreichische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 01.10.2018 zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie bekanntgab, dass die Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität an den Antragsteller befürwortet werde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Mit der beantragten Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ können ca. 8.500 Personen versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ versorgte Gebiet gegeben. Durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entsteht eine aufgrund der Topografie der Oberösterreichischen Voralpen geringfügige Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers in den unbewohnten Gebieten des Sensengebirges zwischen Klaus an der Pyhrnautobahn und St. Pankraz. Diese ist für eine durchgängige und lückenlose Versorgung des Gebietes technisch unvermeidbar.

Mit der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ lässt sich insbesondere das Gebiet rund um Windischgarsten, südlich der Bezirkshauptstadt Kirchdorf an der Krems, entlang der Pyhrnautobahn A9 bzw. der Bundesstraße B 138 versorgen.

Für die beantragte Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ besteht noch kein Genfer Planeintrag, das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept des Antragstellers ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2 Antragsteller

2.2.1 Antrag

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“. Er führte dazu aus, dass mit der geplanten Erweiterung bisher unversorgte Teile der Gemeinden Windischgarsten, Roßleiten, Hinterstoder, Vorderstoder, St. Pankraz, Klaus, Edlbach, Rosenau am Hengstpass und Spital am Pyhrn versorgt werden können.

2.2.2 Struktur und Beteiligungen

Der Antragsteller ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR-Zahl 271240485 eingetragen. Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Vernetzung von Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften, die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk sowie eine Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Radios zu erlangen und dieses zu betreiben. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren sowie Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf an der Krems ermöglichen.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der von den ordentlichen Mitgliedern gewählt wird. Der Vorstand besteht aus Susanne Rettig (Obfrau), Mustafe Shabani (Obfrau-Stellvertreter), Tanja Landerl (Kassierin), Elrosa Fasching (Kassierin-Stellvertreterin), Rudolf Bernhard Geissler (Schriftführer) und Eva Seebacher (Schriftführer-Stellvertreterin). Die Vorstandsmitglieder sind entweder österreichische oder Staatsbürger eines EWR-Staates.

Der Antragsteller hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Andere Rundfunkveranstalter und Medieninhaber sind nicht Mitglied beim Antragsteller. Die ordentlichen Mitglieder sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Der Antragsteller ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.08.2018, KOA 1.381/18-014, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“.

Dem Antragsteller wurden die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“, „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ und „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“ zugeordnet. Der Antragsteller versorgt in seinem Versorgungsgebiet den Bereich von Kremsmünster, Kirchdorf an der Krems, Molln bis Klaus an der Pyhrnbahn und entlang der Pyhrnautobahn, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Es umfasst folgende Gemeinden vollständig: Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf in Oberösterreich sowie Schlierbach. Teilweise versorgt werden die Gemeinden Kremsmünster, Nußbach, Ried im Traunkreis, Wartberg an der Krems, Pettenbach, Scharnstein, Molln, Grünburg, Steinbach an der Steyr sowie Klaus.

Der Antragsteller veranstaltet unter dem Namen „Radio B138“ ein *„nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, mit welchem zur Befähigung radiointeressierter Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen wird. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei mindestens 50 % der gesamten Sendezeit für den offenen Zugang reserviert ist. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen, lehrlingsausbildenden Institutionen, freien Jugendwohlfahrtsträgern und Institutionen der Erwachsenenbildung verfolgt.“*

Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Wortsendungen werden gegenüber Musiksendungen bei der Vergabe von Sendezeit bevorzugt. Nachrichten werden bei entsprechender Aktualität und Nachrichtenwert außerhalb der durch den Sendeplan vorgegebenen Zeiten gesendet. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. Die inhaltliche Programmgestaltung erfolgt im Rahmen der von den Sendungsmachern einzuhaltenden Charta der Freien Radios.“

2.3 Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist der Antragsteller auf den seit Jahren stattfindenden Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Kulturinitiativen im bestehenden Versorgungsgebiet und dem beantragten erweiterten Versorgungsgebiet. Dieser Austausch soll im erweiterten Sendegebiet weiter vertieft werden. Vor dem Hintergrund der geografischen Nähe des beantragten Gebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet besteht jedenfalls ein politischer Zusammenhang der Gebiete. Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers, der sich auf kultureller und sozialer Ebene zeigt, insbesondere durch den bestehenden gemeinsamen Lebensraum der Bevölkerung in Kirchdorf an der Krems und Umgebung.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Gebiete südlich der Bezirkshauptstadt Kirchdorf an der Krems, der Pyhrnautobahn A9 bzw. der Pyhrnpass Straße B 138 entlang bis hin zu Teilen der Gemeinde Spital am Pyhrn ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich lassen sich zudem im Zuge einer Erweiterung des Versorgungsgebietes in südlicher Richtung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die hinzukommende Reichweite in Gebieten der Gemeinden Windischgarsten, Roßleiten, Hinterstoder, Vorderstoder, St. Pankraz, Klaus, Edlbach, Rosenau am Hengstpass und Spital am Pyhrn weiter verbessern.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes des Antragstellers entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in nur geringem Ausmaß in den unbewohnten Gebieten des Sensengebirges zwischen Klaus an der Pyhrnautobahn und St. Pankraz. Diese Doppelversorgung ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen.

2.4 Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 01.10.2018 dahingehend geäußert, dass sie die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Antragsteller befürworte.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 21.03.2018, dem geänderten Antrag vom 16.04.2018, den zitierten Akten der KommAustria, der Einsicht in das Vereinsregister sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 26.06.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3 Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Antragsteller entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 8.500 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Personen liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Die Ausschreibung erfolgte am 10.07.2018 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 11.09.2018 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags des Antragstellers langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 26.06.2018 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ unmittelbar an das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Gebiete südlich der Bezirkshauptstadt Kirchdorf an der Krems, der Pyhrnautobahn A9 bzw. der Bundesstraße B138 entlang, rund um Windischgarsten. Hierbei entstehen im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers geringfügige Doppelversorgungen in den unbewohnten Gebieten des Sensengebirges zwischen Klaus an der Pyhrnautobahn und St. Pankraz, die jedoch aufgrund der topographischen Gegebenheiten für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies der Antragsteller auch glaubhaft auf den in dieser Region bestehenden Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Kulturinitiativen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 8.500 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüberhinausgehende, eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei dem Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5 Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 01.10.2018 zum Antrag Stellung und sprach sich für eine Zuordnung an den Antragsteller aus.

4.6 Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7 Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

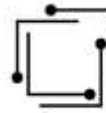
Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/18-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.381/18-016

1	Name der Funkstelle	WINDISCHGARSTEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Wurbauerkogel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio B138																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E20 27		47N43 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	857																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,5</td> <td>19,8</td> <td>18,9</td> <td>18,1</td> <td>17,3</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,3</td> <td>16,1</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,3</td> <td>16,7</td> <td>17,3</td> <td>18,1</td> <td>18,9</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,5</td> <td>21,3</td> <td>21,8</td> <td>22,2</td> <td>22,5</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,8</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,8</td> <td>22,7</td> <td>22,5</td> <td>22,2</td> <td>21,8</td> <td>21,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	20,5	19,8	18,9	18,1	17,3	16,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,3	16,1	16,0	16,0	16,0	16,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,3	16,7	17,3	18,1	18,9	19,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,5	21,3	21,8	22,2	22,5	22,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	22,8	22,9	23,0	23,0	23,0	22,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	22,8	22,7	22,5	22,2	21,8	21,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,5	19,8	18,9	18,1	17,3	16,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,3	16,1	16,0	16,0	16,0	16,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,3	16,7	17,3	18,1	18,9	19,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,5	21,3	21,8	22,2	22,5	22,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,8	22,9	23,0	23,0	23,0	22,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,8	22,7	22,5	22,2	21,8	21,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	7 hex	58 hex																																																																																																																																
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			